

ABFALLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Kaprun

Gemäß § 10 des Salzburger Abfallgesetzes 1991, LGBL. 65/1991 i.d.g.F., gemäß der Salzburger Hausabfallverordnung, LGBL. 37/1992 bzw. 77/1994, gemäß der Salzburger Bioabfallverordnung, LGBL. 37/1992, gemäß § 12 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, BGBL. 325/1990 i.d.g.F., sowie des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBL. 35/1998, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun in ihrer Sitzung vom 11.08.1999 nachstehende Abfuhrordnung der Gemeinde Kaprun vom 07.10.1992, abgeändert am 20.12.1993, 28.09.1994 und 2.1.1995, neuerlich abgeändert und beschlossen:

I.) Abfallabfuhr der Gemeinde Kaprun und Begriffsbestimmungen:

§ 1

Abfallabfuhr der Gemeinde Kaprun

(1) Die Gemeinde betreibt gemäß § 6 Abs. 1 des Salzburger Abfallgesetzes 1991, LGBL. 65/1991 i.d.g.F., eine öffentliche Abfallabfuhr. Die Abfallabfuhr erstreckt sich auf Sammlung und den Transport der Hausabfälle und der sperrigen Hausabfälle, die Sammlung und den Transport von biogenen Abfällen.

(2) Die Einsammlung und der Transport der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch die Abfallabfuhr der Gemeinde Kaprun. Diese Aufgabe wird durch ein eigens hiezu beauftragtes Unternehmen über Beschluß der Gemeindevertretung besorgt.

(3) Das Einsammeln und der Transport der sperrigen Hausabfälle erfolgt ganzjährig nach Anmeldung durch den Liegenschaftseigentümer. Darüberhinaus werden am Recyclinghof der Gemeinde Kaprun sperrige Hausabfälle zu den Öffnungszeiten übernommen. Bei besonderem Bedarf werden über Beschluß der Gemeindevorsteherung flächendeckende Sammlungen (Entrümpelungsaktionen) durchgeführt.

(4) Die Übernahme von Problemstoffen aus Haushalten erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 12 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBL. 325/1990 i.d.g.F. im Recyclinghof und ist im § 16 der Abfallabfuhrordnung geregelt.

(5) Für die Altstoffe Glas, Papier, Kartonagen, Metalldosen, sowie Kunst- und Verbundstoffverpackungen gem. VVO, stehen im Gemeindegebiet geeignete Containerbringsysteme zur Verfügung.

(6) Die Altstoffsammelstellen sind sauber zu halten. Das Auslagern neben den Containern ist verboten.

§ 2
Abfuhrbereich

Die Abfallabfuhr umfaßt das gesamte Gemeindegebiet von Kaprun.

§ 3
Teilnehmer

(1) Im Abfallabfuhrbereich sind die Liegenschaftseigentümer bzw. verfügungsberechtigten Besitzer, Inhaber, Pächter, Fruchtnießer oder Mieter von Gebäuden oder sonstigen Anlagen (Verpflichtete) verpflichtet, die Hausabfälle, die sperrigen Abfälle, sowie die biogenen Abfälle, nur durch die in § 1 genannten Einrichtungen abführen zu lassen.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 sind biogene Abfälle, wenn sie zur Gänze und ganzjährig auf der Liegenschaft kompostiert werden, auf der sie angefallen sind.

Tritt ein Befreiungstatbestand gemäß § 3 Abs. 2 nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, so wird angenommen, daß die Verpflichtung zur Teilnahme an der biogenen Abfallabfuhr mit dem jeweils letzten Tag desjenigen Quartales wegfällt, in dem die Umstände eingetreten sind, die einen Wegfall der Verpflichtung zur Teilnahme bewirken.

(3) Die verpflichteten Teilnehmer können auf schriftlichen Antrag für die Dauer von 3 Jahren von der Teilnahme an der Abfallabfuhr befreit werden, wenn sie über eine geeignete Eigenanlage verfügen oder nachweislich ein System der Abfuhr in Anspruch nehmen, das eine bessere Trennung und Verwertung der Abfälle als bei einer Abfuhr durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 Salzburger Abfallgesetzes 1991, IGBI. 65/1991 erforderlichen Auflagen zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(4) Bei vorübergehender Schließung eines Saisonbetriebes kann die Abfallgebühr bis auf die sogenannte Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) verringert werden. Die Grundgebühr wird, ebenso wie die Abfuhr- und Behandlungsgebühr, jährlich durch Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt. Diese Grundgebühr ist jedenfalls während des gesamten Jahres zu entrichten und richtet sich nach der Höchstzahl der in Verwendung stehenden Behältnisse.

Betriebsschließungen oder Abwesenheiten sind spätestens vier Wochen im voraus der Gemeinde mitzuteilen. Eine Berücksichtigung finden Schließungen oder Abwesenheiten dann, wenn sie über mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen erfolgen.

Eine teilweise Verringerung der Anzahl der Abfallgefäße ist bei Saisonbetrieben auf Antrag möglich. Der Zeitraum für eine teilweise Verringerung von der Abfallabfuhr muß mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen betragen und darf höchstens zweimal jährlich beantragt werden. Der entsprechende Antrag ist mindestens vier Wochen im voraus zu stellen. Die gem § 6 berechnete Grundgebühr wird auch für den Zeitraum der teilweisen Verringerung weiterverrechnet (vgl. vorübergehende Schließung eines Saisonbetriebes). Eine Veränderung des Abfuhrintervalles ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

§ 4
Abfuhrplan und Abfuhrzeit

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt grundsätzlich in 14-tägigem Abstand. Darüber hinaus kann bei ausreichendem Behältervolumen eine 4-wöchige Entleerung erfolgen (siehe § 6 und § 7 dieser Abfuhrordnung).

(2) Die Entleerung erfolgt montags und donnerstags von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so werden die Abfallgefäße am nachfolgenden Werktag entleert. Die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Entleerungen von Hausabfällen sowie von anderen Abfällen und Altstoffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Kaprun fallen, werden in einem Abfallabfuhrplan (Anhang) bestimmt, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 5
Abfälle

(1) Als Hausabfälle gelten die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle wie z.B. Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten- und Blumenabfälle sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle in ähnlicher Art und Mengen.

(2) Als sperrige Abfälle gelten jene Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

(3) Als Sonderabfälle und sonstige Abfälle gelten insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden festen oder flüssigen ungefährlichen Abfälle wie z.B. produktionsspezifische Abfälle, unsortierter Bauschutt, Fäkalien, Klärschlamm, Fahrzeugwracks, Altreifen, Straßenkehrschutt udgl., soweit sie nicht Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle sind.

(4) Als Altstoffe gelten jene Abfälle, die, wenn sie getrennt von den sonstigen Abfällen abgeführt werden, oder zur Sammlung bereitgestellt oder nachträglich aus diesen ausgesondert werden, einer Verwertung zugeführt werden können, wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle, Altreifen, Bauschutt, Kartonagen, Verpackungsmaterialien aus Kunst- und Verbundstoffen oder biogene Abfälle.

(5) Biogene Abfälle sind nachstehend genannte feste Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- 1.) natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Unkraut, Erde, Wurzeln, Laub, Blumen und Fallobst;
- 2.) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- 3.) andere als in Z. 2 genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- 4.) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- 5.) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

6.) Hausabfälle können in die Abfuhr und Behandlung der biogenen Abfälle einbezogen werden, soweit sie auf Grund der vorgesehenen Behandlungsart hierfür geeignet und nicht belastet sind (im Sinne des § 3, Abs. 2 der Bioabfallverordnung, LGBL. 37/1992). Hierüber und über die Art der jeweils geeigneten Hausabfälle hat die Gemeinde die Liegenschaftseigentümer in ortsüblicher Weise, insbesondere auch über die Abfallberater, zu informieren.

II. Abfuhr von Hausabfällen:

§ 6

Beschaffenheit der Hausabfallgefäße und Bereitstellung für die Entleerung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Gefäße zur Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende Gefäßtypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde bei der generellen 14-tägigen oder der 4-wöchigen Abfuhr zur Anwendung:

Für Haushalte:

- a) 80 l Behälter: Kunststofftonne mit Rädern
(Haushalte bis 4 Personen bei 14-täg. Entl., bis 2 Personen bei 4-wöchiger Entleerung)
- b) 120 l Behälter: Kunststofftonne mit Rädern
(Haushalte oder Hausgemeinschaften von 5 - 6 Personen bei 14-täg. Entleerung, bis 3 Personen bei 4-wöchiger Entleerung)
- c) 240 l Behälter: Kunststofftonne mit Rädern
(Haushalte oder Hausgemeinschaften bis zu 12 Personen bei 14-täg. Entl., Hausgemeinschaften bis zu 48 Personen erhalten bis zu 4 Stk. 240 l Abfallbehälter)
- d) 1100 l Behälter: Container aus Kunststoff oder Stahl
(Hausgemeinschaften von 48 - 55 Personen bei 14-tägiger Entleerung)

Bei größeren Hausgemeinschaften als 55 Personen sind je nach Bedarf Kombinationen oder das Vielfache der og. Behälter vorzuschreiben. Dabei sind jeweils mindestens 10 l Behältervolumen pro Person und Kalenderwoche vorzusehen.

Für Gewerbebetriebe:

- a) Ferienhäuser und Zweitwohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m² werden zum Bezug und zur Vergebührung von jährlich 10 Stück 60 lt. Abfallsäcken verpflichtet; beträgt die Nutzfläche mehr als 40 m², so erfolgt eine Verpflichtung zu 15 Abfallsäcken pro Jahr.
- b) Bei Beherbergungsbetrieben gelangen pro zur Verfügung stehendem Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 4 Litern zur Anwendung, mindestens aber ist der kleinste Behälter zu verwenden.
- c) In Gaststätten gelangen für jeden Sitzplatz (im Inneren der Gaststätte) wöchentlich 6 Liter Behälterraumbedarf zur Anwendung, mindestens aber ist der kleinste Behälter zu verwenden.
- d) Appartementshäuser erhalten Hausabfallbehälter, die der maximalen Belegung mit Personen entsprechen (zuzüglich jener Bewohner, die in Kaprun einen Wohnsitz gemeldet haben). Die so ermittelte Gesamtpersonenzahl wird wie eine Hausgemeinschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 (Abfallgefäße für Haushalte) behandelt.

In begründeten Fällen kann bei Betrieben mit hausabfallähnlichen Gewerbeabfällen die Feststellung des Behälterbedarfes durch den Abfallberater der Gemeinde Kaprun und auf Beschluß des Umweltausschusses erfolgen (z.B. bei Betrieben, die nicht in o.a. Schemata passen).

(2) Die Abfalltonnen bzw. Abfallsäcke gem. Abs. 1 werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt und müssen über diese bezogen werden.

§ 7

Anzahl der Hausabfallgefäße

(1) Jeder Teilnehmer hat Hausabfallgefäße in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellt, daß Hausabfälle in den Gefäßen ohne Einstampfen, Einpressen oder Einschlämmen untergebracht und die Deckel der Gefäße immer geschlossen werden können. Die Verwendung von Abfallpressen bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfes der Teilnehmer geht die Gemeinde von den unter § 6 angegebenen Bedarfsmengen aus. Bei höherem Bedarf sind unverzüglich durch den Teilnehmer weitere Abfallgefäße anzuschaffen bzw. ist dies der Gemeinde zu melden.

(3) Für 14-tägige oder 4-wöchige Entleerungen ist bei Änderung des Abfuhrintervalles ein Antrag zu stellen.

(4) Das Mindestbehältervolumen für den Hausabfall kann bei jenen Haushalten, welche nachweislich über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) mit weniger als 10 l Behältervolumen pro Person und Woche das Auslangen fanden, auf Antrag auf bis zu 6 l pro Person und Woche reduziert werden. Der Nachweis ist vom Teilnehmer zu erbringen.

Als Nachweis gilt, wenn über mindestens drei aufeinanderfolgende Monate eine mindestens 40 prozentige Unterfüllung eines nach § 6 Abs. 1 zu bemessenden Hausabfallgefäßes zu beobachten war. Dies ist durch die Abfallabfuhr der Gemeinde Kaprun zu bestätigen.

§ 8

Aufstellung und Benützung der Hausabfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Hausabfallbehälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, sowie eine Verkehrsbeeinträchtigung und Gefahr vermieden wird. In Zeiten außerhalb des Befüllens oder des Entleerungsvorganges sind die Behälter immer geschlossen zu halten. Das Einbringen noch heißer Asche oder von Problemstoffen in die Hausabfallbehälter ist verboten. Aus hygienischen Gründen müssen die Behältnisse regelmäßig gereinigt bzw. ausgewaschen werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß muß gewährleistet sein. Die Aufstellplätze müssen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein. Die Hausabfallbehälter sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,30 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 9

Bereitstellen der Abfallbehälter zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter sind an den im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind, (§ 6 Abs. 2) zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Nach erfolgter Abfuhr haben die Teilnehmer die Behälter unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(4) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 10

Verwendung von Abfallpressen

Die Verwendung von Abfallpressen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und bedarf gem. § 7 einer ausdrücklichen Bewilligung durch die Gemeinde.

§ 11

Haftungsausschluß

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsmaßnahmen u. dgl. steht den an die Abfallabfuhr angeschlossenen Teilnehmern ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

§ 12
Tarif

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr von Hausabfällen, sperrigen Hausabfällen und biogenen Abfällen haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallgebühr) zu entrichten.

(2) Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, daß das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr und die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen, für die Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten und Berücksichtigung einer nach Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer sowie für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen durch die Gemeinde entspricht. Unter sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sind z.B. die Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung und Altstoffsammlung zu verstehen. Die Gestaltung des Tarifes erfolgt in der Weise, daß eine Grundgebühr, sowie eine Abfuhr- und Behandlungsgebühr (gewichtsbezogen) zur Verrechnung gelangt. Die Höhe dieser Teilgebühren wird jährlich durch Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt und ist in Anhang A dieser Abfuhrordnung ausgewiesen.

§ 13
Vorschreibung und Verrechnung der Abfallgebühr

(1) Die Abfallgebühr wird dem Teilnehmer vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben.

Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben werden. Als Folge dieses Einspruches tritt der Zahlungsauftrag außer Kraft und der Bürgermeister hat die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) Die Abfallgebühr ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerzahlungen fällig werden.

(3) Gebührenschuldner, die nur während eines Teiles des Kalenderjahres Teilnehmer sind, haben die Abfallgebühren nur über den Zeitraum voll zu entrichten, in dem sie Teilnehmer waren.

(4) Teilnehmer, welche aufgrund § 3 Abs. 3 der Abfuhrordnung von der Pflicht zur Teilnahme an der Abfallabfuhr befreit sind, haben jeweils die geltende Grundgebühr (vgl. § 12 Abs.2) des sich aus § 6 Abs. 1 ergebenden Gebührentarifes (Bedarfsermittlung) zu entrichten.

§ 14
Gebührenschild und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschild auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf der Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

III. Abfuhr von sperrigen Hausabfällen:

§ 15

Durchführung der Abfuhr von sperrigen Hausabfällen

(1) Das Einsammeln und der Transport der sperrigen Hausabfälle erfolgt ganzjährig nach Anmeldung durch den Liegenschaftseigentümer. Wird der sperrige Hausabfall nach Anmeldung durch den Liegenschaftseigentümer abgeholt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß es (z.B. durch vorzeitiges Bereitstellen) zu keinen Ablagerungen unbeteiligter Dritter kommt.

(2) Werden sperrige Hausabfälle über Entrümpelungsaktionen abgeholt, wird dies rechtzeitig und allgemein bekanntgemacht.

(3) Werden derartige Entrümpelungsaktionen durchgeführt, darf der sperrige Hausabfall i.S. des Abs. 1 nur kurz vor dem Abholzeitpunkt bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der sperrigen Hausabfälle hat in jedem Falle so zu erfolgen, daß Personen und Sachen, sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, jedoch die Einsammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(4) Die Annahme von sperrigen Hausabfällen auf dem Gelände des Recyclinghofes der Gemeinde erfolgt nur während der festgelegten Öffnungszeiten.

(5) Leicht zu separierende Holz- und Metallteile sind getrennt neben den sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

(6) Autowracks, Kühlgeräte und Altreifen sind von der Abfuhr sperriger Hausabfälle ausgenommen.

IV.) Sammlung und Beseitigung von Problemstoffen:

§ 16

Sammlung der Problemstoffe aus Haushalten

(1) Gem. §12 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBL. 325/1990 i.d.g.F. führt die Gemeinde Kaprun Problemstoffsammlungen durch.

(2) Die Sammlung der Problemstoffe erfolgt im Recyclinghof der Gemeinde Kaprun.

(3) Für Leuchtstofflampen, Konsumbatterien und Kühlgeräte bestehen Rückgabemöglichkeiten durch den Handel. Diese Möglichkeiten sollen in Anspruch genommen werden.

(4) Ein Abstellen von Problemstoffen außerhalb von dafür vorgesehenen Sammelstellen bzw. außerhalb der Sammelzeiten ist verboten.

(5) Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zur Sammelstelle anzuliefern. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist zu vermeiden.

(6) Werden Problemstoffe aus Haushalten bei der Problemstoffsammelstelle der Gemeinde angeliefert, so sind diese dem Sammelpersonal des Recyclinghofes zu übergeben.

V. Biogene Abfälle:

§ 17

Sammlung und Bereitstellung der biogenen Abfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle von anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen wöchentlich bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen sind lediglich Hausabfälle im Sinne des § 5 Abs. 6.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen, einheitlichen Gefäße für die Einsammlung und Bereitstellung der biogenen Abfälle zu verwenden. Folgende Gefäßtypen/Sacktypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Verwendung:

- a) 10 l Vorsammelbehälter für jeden Haushalt
- b) 8 l Bioabfallsäcke als Vorsammelhilfe für Haushalte, welche Biotonnen benützen
- c) 15 l Bioabfallsücker, Kraftpapier für Haushalte ohne Biotonne (1 - 3 Personen)
- d) 35 l Bioabfallsäcke, Kraftpapier für Haushalte ohne Biotonne (4 - 8 Personen)
- e) 80 l Biotonne mit Rädern (Häuser mit 9 - 20 Personen)
- f) 120 l Biotonne mit Rädern (Häuser mit 21 - 30 Personen)
- g) 240 l Biotonne mit Rädern (Häuser mit 31 - 60 Personen)

Bei größeren Hausgemeinschaften als 60 Personen sind je nach Bedarf Kombinationen oder das Vielfache der og. Behälter (e - g) vorzuschreiben. Dabei sind jeweils mindestens 4 l Behältervolumen pro Person und Kalenderwoche vorzusehen.

h) 60 l Gartenabfallsäcke (nach Bedarf, siehe Erläuterungen in Abs. 6)

i) Als Basis für die Bemessung von Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern gilt ein Bioabfallsack- oder Behälterbedarf von 1 Liter pro Bett und Woche als Pflichtgröße.

j) Bei Appartementshäusern wird bei der Bemessung der Hochsaisonbedarf herangezogen und ein Appartement wie ein Haushalt behandelt.

k) Für Gastgewerbebetriebe kommt der Bettenschlüssel für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter, mindestens jedoch eine 80 l Biotonne zur Anwendung.

l) Die Behälterzuteilungen betr. lit. i, j und k werden durch den Abfallberater der Gemeinde Kaprun vorgenommen.

m) Die den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Sammelgefäße für biogene Abfälle sind von den Liegenschaftseigentümern oder Hausmeistern regelmäßig zu reinigen

(3) Zur Sammlung der biogenen Abfälle werden an die Haushalte 8, 15 oder 35 l Sammelsäcke ausgegeben, wobei in Häusern ab 9 Personen für jeden Haushalt 8 l Säcke, bei kleineren Hausgemeinschaften 15 l oder 35 l Bioabfallsäcke zur Verwendung gelangen.

(4) 8-lt Bioabfallsäcke dienen als Vorsammelhilfe und sind samt Inhalt in die bereitgestellten Biotonnen einzuwerfen.

(5) 15-lt oder 35-lt Bioabfallsäcke dienen sowohl zur Sammlung der biogenen Abfälle im Haushalt als auch zu deren Bereitstellung zur Abfuhr.

(6) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Entleerungstag ist Donnerstag in der Zeit von 5.00 bis 19 Uhr.

Ist dies ein Feiertag, so wird am nachfolgenden Wochentag entleert.

Reicht der Inhalt der Biotonnen/säcke in Ausnahmefällen nicht aus, so können über den Recyclinghof Gartenabfallsäcke (bei übermäßigem Anfall von Gartenabfällen oder Reparatur der Biotonne) oder zusätzliche Bioabfallsäcke bezogen werden. Bioabfallsäcke bzw. Gartenabfallsäcke sind unmittelbar vor der Einsammlung unter Beachtung des § 9, Abs. 1 am Straßenrand bereitzustellen.

(7) Fallen biogene Abfälle in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigen, dürfen die von der Gemeinde zu deren Erfassung bereitgestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(8) Flüssige biogene Abfälle (Sautrank) sind von der biogenen Abfallabfuhr ausgenommen. Gastronomie und Hotellerie sind zur getrennten Erfassung und Entsorgung über private Anbieter verpflichtet.

(9) Teilnehmer oder Hausgemeinschaften die über Biotonne verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten.

(10) Für die Aufstellung und Benützung der Behälter für biogene Abfälle gelten die §§ 8 u. 9 sinngemäß.

(11) Die Sammlung von Altspisefetten- und Speiseölen ist verpflichtend, die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

VI. Wiederverwertung von Altstoffen:

§ 18

Sammelsysteme für Altstoffe

Einrichtungen zur Sammlung von Altglas, Altpapier, Kartonagen, Dosen und VVO-Verpackungen aus den Haushalten stehen in Form von flächendeckenden Sammelsystemen (Containerbringsysteme) zur Verfügung.

VII. Abfälle aus Kunststoffen und Verbundstoffen: (VVO)

Sammelsystem für Kunststoffe und Verbundstoffe

(1) Zur Sammlung von Kunststoffverpackungen, Flaschen von Getränken, Ketchup, Senf, Mayonnaise, Yoghurt, sowie Spül-, Wasch- oder Körperpflegemitteln, Kunststoffflaschen von Essig oder Öl und Ähnlichen, Becher von Milchprodukten und Margarine, Verpackungsfolien, Tragtaschen und Beutel, Einwickelfolien, Schaumstoffe, Fleischtassen, Tassen von Obst und Gemüse aus Kunststoff, Verbundstoffe von Milch- und Säftepackern, (Süßigkeiten, Knabbergebäck, Müsliverpackungen) Blister, wie z.B. Tablettenverpackungen, Vakuumverpackungen (Kaffee), Styroporverpackungen (Kleinteile), Keramiktiegel- und flaschen, Holzsteigen und Jutesäcke, sowie Verpackungen aus Textilfasern, stehen im gesamten Gemeindegebiet gelbe Tonnen oder gelbe Säcke zur Verfügung.

(2) Das Einwerfen von Abfällen in nicht restentleertem Zustand oder das Einwerfen von anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstandplätze ist zu achten.

(3) Verpackungen aus Altpapier, Glas, Metall oder biogenen Packstoffen sind über die vorhandenen Sammelsysteme der Gemeinde zu sammeln und bereitzustellen (siehe Abschnitt V und VI).

(4) Alle jene Haushalte, denen gelbe Säcke zugeteilt wurden, haben diese unmittelbar vor der Abfuhr (frühestens am Vortag) an jenem Ort bereitzustellen, an dem sie üblicherweise die Hausabfalltonnen bereitstellen. Für die Art der Bereitstellung gilt § 9 Abs. 1 und 4 sinngemäß.

(5) Die Abholung der gelben Säcke erfolgt im 4-wöchigem Rhythmus, die gelben Tonnen werden alle 2 Wochen entleert (siehe Abfuhrplan).

VIII. Gemeinsame Bestimmungen:

§ 19

Abfallablagerungsverbot

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern (dies gilt auch für die unerlaubte Ablagerung von Altstoffen neben den Altstoffsammelinseln), ist verboten.

§ 20

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in dieser Verordnung sind gemäß § 8 in Verbindung des § 31 des Salzburger Abfallgesetzes 1991, LGBl. 65/1991, und des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes S.AWG 1998, LGBl. 35/1999, als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu ÖS 50.000,-- zu bestrafen.

(2) Besteht die Verwaltungsübertretung in einer unzulässigen Abfallablagerung, endet der strafbare Tatbestand erst mit der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Die Geldstrafen fließen dem Land Salzburg für Zwecke der Abfallwirtschaft zu.

§ 21

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeinde am 07.10.1992 beschlossene und am 20.12.1993, 28.09.1994, und 02.01.1995 geänderte Abfuhrordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

 